

Satzung „Förderverein Interkulturelles Begegnungszentrum Kerner“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Interkulturelles Begegnungszentrum Kerner.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg untereingetragen.

§ 2 Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung von Flüchtlingen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des „Interkulturellen Begegnungszentrums Kerner“ am Lutherischen Kirchhof in der Ritterstraße 7 in Marburg und dient damit gemeinnützigen Zwecken wie dem Kontakt, dem wechselseitigen Lernen und dem Abbau von Vorurteilen zwischen Zuwanderer- und Aufnahmegesellschaft sowie der Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und andere Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
- natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen.

(2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht als Ehrenmitglieder durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen oder juristische Personen sein, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft gemäß § 6, Absatz 1 wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Fördervereins endgültig.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat (wenn ein solcher durch Mitgliederversammlung bestellt ist).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz in der Versammlung hat die*der Vorsitzende des Vorstandes oder einer ihrer*seiner Stellvertreter*innen.

(4) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 6 Abs. 1) sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Für die Änderung der Satzungen einschließlich des Fördervereinszwecks bedarf es mehr als der Hälfte der berechtigten Stimmen.

(6) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen und an alle Mitglieder zirkulieren.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 10 und des § 11 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens aus dem*der Vorsitzenden und ihren*seinen beiden Stellvertreter*innen und der*dem Schriftführer*in.

(2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den*die Vorsitzenden und seine*ihrer beiden Stellvertreter*innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets die*der Vorsitzende oder einer ihrer*seiner Stellvertreter*innen mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

(3) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Vertreter*in bestellen. Beim Ausscheiden weiterer Mitglieder ist der Vorstand neu zu wählen.

§ 15 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Fördervereinsvermögen. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Ihm obliegen ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden bzw. bei deren*dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertreter*in einberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren per Email beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des gesamten Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. seiner*ihrer Vertreterin. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren und von dem*der Schriftführer*in bzw. hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 16 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist.

(2) Der Beirat besteht aus besonders sachkundigen Personen und soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der das Recht hat, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, allein für diesen Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Paragraphen 11, Abs. 5.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.08.2019 verabschiedet.

Marburg, den 13.08.2019